

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Bildung, Sport, Kultur und Facility Management
Schul- und Sportamt - Fachbereich Schulorganisation



Eichborndamm 215, 13437 Berlin

Geschäftszeichen: Schul Org 9

Telefon: (030) 90294-4747

Fax: (030) 90294 4811

E-Mail: katja.peetz@reinickendorf.berlin.de

Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung

Antrag auf Bewilligung einer Schulwegbeförderung / Schulwegbegleitung

Erstantrag Verlängerungsantrag Änderungsantrag
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

für das Schuljahr 20__ / 20__ für den Zeitraum von ____ bis ____

Für Anträge, die nicht vollständig bzw. nicht bis zum 15.04.2024 im Schul- und Sportamt eingereicht werden, kann die Beförderung zum 1. Schultag nicht sichergestellt werden!

Vor- und Familienname d. Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
Anschrift
Telefonnummer (privat), ggf. andere Telefonnummer tagsüber
E-Mail

Ich/wir beantrage(n) für mein/unser Kind

_____ geb. am: _____
(Vor- und Nachname)

eine Beförderung zum Besuch der _____
(Name der Schule)

Benötigt wird: Hintour Rücktour Hin- u. Rücktour

Rücktour zur

Wohnung

oder _____

Art der Behinderung:

(Bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einen Nachweis über die Schwerbehinderung beifügen.):

Rollstuhlfahrer ja nein

Sitzschale ja nein

klappbarer Rollstuhl ja nein

Die Beförderung oder Begleitung durch den/die Erziehungsberechtigte/n ist nicht möglich, weil:

- kein KFZ zur Verfügung steht
- beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind (Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit ist beizufügen)
- (bei Alleinerziehenden): der/die Erziehungsberechtigte berufstätig ist (Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit ist beizufügen)
- ein Erziehungsberechtigter berufstätig ist (Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit ist beizufügen) und für den anderen Erziehungsberechtigten folgende Hinderungsgründe vorliegen (Hinderungsgrund ist mit Nachweisen zu begründen):

- die Notwendigkeit einer Betreuung von Angehörigen / Geschwisterkind besteht (eine Kopie der Geburtsurkunde ist beizufügen)
 - dauerhafte Erkrankungen des/der Erziehungsberechtigten vorliegt (Fachärztliches Attest ist beizufügen)
 - sonstige Gründe vorliegen: _____
-
-
-

Im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/ dem Schüler leben folgende Personen:

Name	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis	Berufstätigkeit / Kita- oder Schulbesuch

Ein Rechtsanspruch auf Schulwegbeförderung besteht nicht. Die Bewilligung besteht längstens für ein Schuljahr. Die hierfür benötigten Unterlagen sind jährlich komplett neu einzureichen.

Dieser Antrag ist über die Schule des Kindes an das Schulamt **bis zum 15.04.2024** zurück zu senden.

Ich versichere, alle Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse werde ich unverzüglich der Schule bzw. dem Schulamt mitteilen.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bewilligung einer Schulwegbeförderung erkläre(n) ich mich / wir uns mit der Verarbeitung der hierfür notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere zu dem zu befördernden Kind und seinen Erziehungsberechtigten, zu. Hierzu gehören auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gesundheitsdaten.

Ich / wir stimmen zu, dass ausgewählte personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) an das vom Bezirksamt Reinickendorf beauftragte Busunternehmen weitergegeben werden. Bei Bedarf erfolgt dieser Austausch von personenbezogenen Daten auch mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (ärztliche Atteste, Arztbriefe u.s.w.) sowie dem Schulpsychologischen Dienst.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlage I

Stellungnahme der Schule zum Antrag auf Gewährung der Schulwegbeförderung / Schulwegbegleitung des Schülers / der Schülerin

Familienname/Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Der Antrag wird aus schulischer Sicht

- befürwortet**
- nicht befürwortet**
- Schulwegbegleitung wird empfohlen**

Begründung: _____

Eine Beförderung/ Schulwegbegleitung ist zu folgenden Zeiten erforderlich:

Tag	Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Nach dem Unterricht erfolgt eine Betreuung im Hort:

Zeitraum (Tage)	Betreuungsbeginn	Betreuungsende	Abholzeit

Schulstempel, Datum und Unterschrift der Schulleitung

Anlage II

(nicht erforderlich für „Schule am Park“, „Richard-Keller-Schule“ und „Toulouse-Lautrec-Schule“)

- SIBUZ Reinickendorf
Nimrodstr. 4-14, 13469 Berlin, Tel.: 90 294 5750

- KJGD - Schüler
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Teichstr. 65, Haus IV, 13407 Berlin, Tel.: 90 294 6396

Stellenzeichen: _____ zur weiteren Veranlassung

Das Kind _____ geb. _____

ist nach dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung / Schulpsychologischen Begutachtung

- in der Lage, den Schulweg selbstständig zurückzulegen. Eine Beförderung / Schulwegbegleitung ist deshalb nicht notwendig.
- in der Lage, durch Üben des Schulweges in absehbarer Zeit selbstständig zurückzulegen. Eine Beförderung ist daher nicht notwendig.
- nicht in der Lage, den täglichen Schulweg ohne fremde Hilfe zu bewältigen.

Gründe: _____

Die Beförderung ist zwingend notwendig und wird im Rahmen einer

- Sammelbeförderung
- Einzelbeförderung
- Schulwegbegleitung
- für das gesamte Schuljahr 20__/20__
- für das 1. / 2. Schulhalbjahr 20__/20__
- von _____ bis _____
- für die Dauer des Schulbesuches an der besuchten Schule schulärztlich / schulpsychologisch befürwortet

Datum / Stempel / Unterschrift

Auszug aus der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
(Sonderpädagogikverordnung - SopädVO)

Teil VII
Beförderung von
Schülerinnen und
Schülern,
Schulwegbegleitung

§ 36
Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt - Schulamt -, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den beruflichen Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt - Schulamt - oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur eigenen Bewältigung des Schulweges sind neben dem Grad der Behinderung auch Länge und Dauer des Schulweges einzubeziehen. Maßstab ist insbesondere, ob behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder von der für das

Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder der schulpsychologische Dienst des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

Treten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel ein und verlängert sich dadurch die Dauer des Schulweges, so kommt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung oder die erweiterte Beförderungsleistung nur in Betracht, wenn pädagogische und schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach dem Urteil der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist.

Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht. Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

§ 37

Schulwegbegleitung

Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, können auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Behinderung dies zulässt und die Schülerinnen und Schüler auf die selbständige Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden sollen. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Abs. 2, 3 und 4.

Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler sicher von der Wohnung oder einem Sammelpunkt zur Schule und zurück zu geleiten. Ihnen obliegt dabei die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

Eine Schulwegbegleiterin oder ein Schulwegbegleiter kann zugleich bis zu drei Schülerinnen und Schüler begleiten. In diesem Fall kann im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten ein Sammelpunkt bestimmt werden, von dem die Schülerinnen und Schüler abgeholt und zu dem sie zurückgebracht werden.

Einzelheiten der Schulwegführung und des Verfahrens bei der Einrichtung von Sammelpunkten werden unter Berücksichtigung der Belange der Schulen und der Erziehungsberechtigten vom zuständigen

Bezirksamt - Schulamt - oder bei den beruflichen Schulen von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" zugeordnet sind, können Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter auch zur Führung der Aufsicht bei der Beförderung mit Schulomnibussen eingesetzt werden.

Als Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleiter kommen nur volljährige Personen in Betracht, die für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen als geeignet erscheinen und nicht vorbestraft sind. Sie sind auf ihre Tätigkeit in geeigneter Weise vorzubereiten.

Mit den Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleitern werden Arbeitsverträge nach dem Muster der Anlage zu den von der Senatsverwaltung für Inneres herausgegebenen "Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter" abgeschlossen.